

Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit
vom 14. Dezember 2023

5899a

Gewaltschutzgesetz

**(Änderung vom; Berichterstattung über
Massnahmen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt)**

5899a. Gewaltschutzgesetz (GSG) (Änderung vom ; Berichterstattung über Massnahmen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 5. April 2023	Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 14. Dezember 2024	Minderheiten
		Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Gewaltschutzgesetz (GSG)

(Änderung vom ...; Berichterstattung über Massnahmen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt)

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in den
Antrag des Regierungsrates vom
5. April 2023,
beschliesst:

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in die An-
träge des Regierungsrates vom
5. April 2023 und der Kommission
für Justiz und öffentliche Sicher-
heit vom 14. Dezember 2023,
beschliesst:

I. Das Gewaltschutzgesetz vom
19. Juni 2006 wird wie folgt
geändert:

Aus- und -Weiterbildung

**Aus- und Weiterbildung,
Information und Bericht-
erstattung**

§ 18. ¹ Der Kanton sorgt für die
fachliche Aus- und Weiterbildung
der mit häuslicher Gewalt und
Stalking befassten Behörden und
Beratungsstellen.

Abs. 1 unverändert.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 5. April 2023	Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 14. Dezember 2024 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>² Er fördert die regelmässige Information der Bevölkerung zu Fragen von häuslicher Gewalt und Stalking.</p>	<p>Abs. 2 unverändert.</p>		
<p>³ Er unterstützt die Tätigkeit entsprechender Organisationen, insbesondere für vorbeugende Massnahmen zur Verminderung der Gewalt.</p>	<p>Abs. 3 unverändert.</p>		
	<p>⁴ Er evaluiert die Massnahmen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt und Stalking und veröffentlicht die Ergebnisse alle drei Jahre in einem Bericht.</p>	<p>⁴ Er analysiert die Fälle von Stalking und häuslicher Gewalt und erhebt dazu das Alter, das Geschlecht, die Nationalität und die Verständigungssprache der gefährdeten und der gefährdenden Person sowie die Art der Gewalt und die Mitbetroffenheit von Kindern. Er kann weitere Daten erheben.</p> <p>⁵ Er evaluiert gestützt auf die erhobenen Daten die Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt und Stalking. Er veröffentlicht die Ergebnisse alle drei Jahre in einem Bericht.</p>	

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 5. April 2023****Antrag der Kommission für
Justiz und öffentliche Sicher-
heit vom 14. Dezember 2024**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.**Minderheiten**Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes ver-
merkt.

II. Diese Gesetzesänderung
untersteht dem fakultativen Refe-
rendum.

III. Es wird zur Kenntnis ge-
nommen, dass die Motion
KR-Nr. 477/2020 betreffend
Berichterstattung über Mass-
nahmen zur Bekämpfung
häuslicher Gewalt erledigt ist.

IV. Mitteilung an den Regierungs-
rat.

* Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Daniel Wäfler, Gossau (Präsident); Mandy Abou Shoak, Zürich; Leandra Columberg, Dübendorf; Andrea Gisler, Gossau; Jacqueline Hofer, Dübendorf; Dieter Kläy, Winterthur; Lisa Letnansky, Zürich; Christoph Marty (vertreten durch René Isler), Zürich; Silvia Rigoni, Zürich; Angie Romero (vertreten durch Michael Biber), Zürich; Stefan Schmid, Niederglatt; Mario Senn, Adliswil; Beatrix Stüssi, Niederhasli; Sekretariat: Katrin Meyer.

**Bericht zur Vorlage 5899a
Gewaltschutzgesetz
(Änderung vom; Berichterstattung über
Massnahmen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt)**

1. Ausgangslage

Mit der Motion KR-Nr. 477/2020 betreffend Berichterstattung über die Massnahmen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt wurde verlangt, dass die getroffenen Massnahmen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt alle drei Jahre hinsichtlich ihrer Wirksamkeit evaluiert und die Ergebnisse in einem Bericht veröffentlicht werden. Der Regierungsrat erklärte sich bereit, die Motion entgegenzunehmen.

2. Grundzüge der Vorlage

In Erledigung der Motion beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Ergänzung des Gewaltschutzgesetzes mit dem von der Motion geforderten Inhalt.

3. Zusammenfassung der Beratung in der Kommission

Die Vorlage stiess bei der Kommission grundsätzlich auf Zustimmung und wurde durch einen ersten Antrag der Grünen ergänzt, wonach nicht nur die Massnahmen zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt, sondern auch jene zu deren Verhütung, entsprechend der Formulierung in der Istanbul-Konvention, in die Vorlage aufzunehmen seien. Dagegen erhob sich kein Widerstand. Angeregt durch einen Antrag der SVP wurde die Vorlage zudem ergänzt mit der Erhebung von Daten zu Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit der gefährdenden und der gefährdeten Person. Und mit einem weiteren Antrag der Grünen wurden zusätzliche Daten wie die Art der Gewalt, die Verständigungssprache und die Mitbetroffenheit von Kindern eingebracht, die gemäss Praxis der Interventionsstelle häusliche Gewalt der Kantonspolizei erhoben werden. Die Kommission einigte sich schliesslich einstimmig auf den Antrag der Grünen in einer sprachlich leicht angepassten Version. Anhörungen zu dieser Vorlage, die beantragt worden waren, erachtete die Mehrheit der Kommission als nicht erforderlich.

4. Erläuterungen zu den Kommissionsanträgen

§ 18 Abs. 4

Damit die Analyse der Fälle und letztlich die Evaluation der getroffenen präventiven und repressiven Massnahmen fundiert und auf einheitlichen Zahlen basierend erfolgen kann, sollen das Alter, das Geschlecht,

die Nationalität und die Verständigungssprache der gefährdeten und der gefährdenden Person sowie bei beiden Beteiligten die Art der Gewalt und die Mitbetroffenheit von Kindern erhoben werden. Bei Bedarf ist die Erhebung weiterer Daten möglich.

§ 18 Abs. 5

Abs. 5 enthält die Kernforderung der ursprünglichen Motion nach einer dreijährlichen Berichterstattung über die Massnahmen zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt, ergänzt mit Massnahmen zu deren Verhütung.

5. Finanzielle Auswirkungen der Kommissionsanträge

Gemäss Regierungsrat handelt es sich um keine neuen Aufgaben für den Kanton, weshalb sich die Vorlage ohne finanzielle Auswirkungen umsetzen lässt.

6. Regulierungsfolgeabschätzung

Hinsichtlich der Regulierungsfolgen wird auf die Vorlage und den Bericht des Regierungsrates verwiesen.

7. Chronologischer Ablauf

Die Kommission behandelte die Gesetzesvorlage an insgesamt sieben Sitzungen:

- 22. Juni 2023: Präsentation Vorlage
- 24. August 2023: Aufnahme Beratung
- 14. September 2023: Beginn 1. Lesung
- 2. November 2023: Fortsetzung Beratung
- 16. November 2023: Abschluss 1. Lesung
- 23. November 2023: 2. Lesung
- 14. Dezember 2023: Schlussabstimmung

8. Antrag der Kommission

Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit beantragt dem Kantonsrat einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und diese im Sinne der Kommission zu verabschieden.

Zürich, 14. Dezember 2023

Im Namen der Kommission
Der Präsident: Die Sekretärin:
Daniel Wäfler Katrin Meyer